



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-18043/2025-11

Deutschlandsberg, am 24.04.2026

Ggst.: Mag. Wolfgang Sieder,
Teichanlage in der KG 61233 Rassach;
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 14.02.1995, GZ: 3.0 G 155/1995, wurde nach § 9 Abs. 2 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage auf den Grundstücken Nr. 1317 und 1320/1, beide KG 61233 Rassach, Alimentierung durch Drainageabflüsse aus den Grundstücken Nr. 1319, 1320 und 1321, je KG 61233 Rassach, befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde zur PZ 3/2280 im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragen.

Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

Bis zum 30.06.2025 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg kein Ansuchen auf Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes ein.

Nach § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen befristete Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit und sind in diesem Fall nach § 29 WRG 1959 von der Behörde gegebenenfalls Auflassungsvorkehrungen (Entfernung von Anlagenteilen usw.) vorzuschreiben. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist sohin mit Ablauf des 31.12.2025 erloschen.

Die Grundstücke Nr. 1317 und 1320/1, beide KG 61233 Rassach, waren am 01.01.2026 im Eigentum von Mag. Wolfgang Sieder.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 25.06.2026, um 09:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in **8510 Stainz, Rassach 82**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserbenutzungsrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)